

Info-Brief - Juni 2016

Liebe Leserinnen und Leser,
dieser Info-Brief enthält viele Neuigkeiten aus
dem Arbeitsrecht und dazu die wichtige Information
zum neuen Verbraucherstreitschlichtungsverfahren.

Als PDF steht der Info-Brief unter

<http://www.thannheiser.de/index.php/arbeitsrecht-info>

zum kostenlosen Download bereit.

Eine schöne Urlaubs- und Sommerzeit wünscht
das Team Thannheiser

In eigener Sache:

Wir freuen uns über die Verstärkung des Teams durch

Herrn Elias Nur, Rechtsanwalt

Er wird uns im Arbeitsrecht verstärken, dazu Mietrecht und Strafrecht bearbeiten und
einen neuen Bereich der rechtlichen Hilfe für Flüchtlinge aufbauen.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

DSGVO am 14.04.2015 verabschiedet

Die DSGVO wird ab Mitte 2018 die Da-
tenschutzrichtlinie 95/46/EG von 1995
ablösen und das Datenschutzrecht in Eu-
ropa vereinheitlichen.

Die Grundsätze des „Verbots mit Erlaub-
nisvorbehalt“, der „Datenvermeidung
und Datensparsamkeit“, der „Zweckbin-
dung“ und der „Transparenz“ prägen
auch die Datenschutz Grundverordnung.
Die sehr umfangreiche DSGVO und eine
einleitende Broschüre dazu gibt es bei:
[http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/
Pressemitteilun-](http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilun-)

[gen/2016/09_INFO6DSGVO.html?nn=52
17040](http://www.thannheiser.de/gen/2016/09_INFO6DSGVO.html?nn=5217040)

Umbrella Agreement

Rahmenvereinbarung EU und USA 02.06.2016

Die EU hat mit der USA eine Vereinba-
rung zum Datenschutz beim Austausch
personenbezogener Daten zwischen
Strafverfolgungsbehörden unterzeichnet.
Ein Schirm mit vielen Löchern meint „Dr.
Datenschutz“:

[https://www.datenschutzbeauftragter-
info.de/umbrella-agreement-ein-schirm-
mit-vielen-loechern/](https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/umbrella-agreement-ein-schirm-mit-vielen-loechern/)



- **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**
Rechtsanwältin
- **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator
- **Nadia Ben Hatit-Lochte**
Rechtsanwältin
Fachanwältin Miet- u. WEG-Recht
- **Vera Westermann**
Rechtsanwältin
- **Christine Matern**
Rechtsanwältin
- **Elias Nur**
Rechtsanwalt

☎ 0511 / 990 490
📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Altersgrenze in Pensionsgesetz zulässig

EuGH 16.06.2016 - C-159/15

Eine Regelung für eine betriebliche Altersversorgung, nach der Beschäftigungszeiten vor dem 18. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden, ist nach Ansicht des EuGH zulässig.

Die einheitliche Festsetzung der Altersgrenze für die Mitgliedschaft **und** den Bezug von Leistungen in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit ist möglich.

Urlaubstage und Sonn- und Feiertage sind keine Ausgleichstage

OVG Münster 23.06.2016 - 4 A 2803/12

Bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen bezahlte Urlaubstage (gesetzlicher und tariflicher Urlaub!), gesetzliche Feiertage und Sonntage nicht berücksichtigt werden oder müssen neutral sein.

Die Entscheidung bezieht sich auf die Praxis in einer Klinik, wo der über den gesetzlichen Urlaub hinausgehende tarifliche Urlaub und freie Sonn- und Feiertage als Ausgleichstage mit Null Stunden gebucht wurden. Dies führt nach Ansicht des OVG zu einer unzulässigen Verdichtung der Arbeitszeit an den verbleibenden Arbeitstagen und ist unzulässig.

Reform des Mutterschutzgesetzes nach 64 Jahren steht bevor

Die Gesetzesvorlage:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/230-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Der Bundesrat fordert ergänzend, dass das Recht auf Rückkehr auf den vorheri-

gen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu den gleichen Bedingungen gesetzlich verankert werden müsse.

Kommentar:

Diese Forderung ist unbedingt zu unterstützen und würde endlich zwei EU-Richtlinien zu dem Thema umsetzen.

Kosten der Reinigung von Arbeitskleidung trägt Arbeitgeber

BAG 14.06.2016 - 9 AZR 181/15

Die Kosten für die Reinigung von so genannter „Hygienekleidung“ von Beschäftigten in Schlachtbetrieben hat der Arbeitgeber zu tragen.

Es gilt der Grundsatz, dass die Kosten von dem zu tragen sind, in dessen Interesse diese Kosten entstehen (§ 670 BGB). Dies ist eindeutig und ausschließlich der Schlachtbetrieb.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld teilweise pfändungsfrei

BAG 14.04.2015 - 10 AZR 233/15

Das BAG bestätigt erneut seine Rechtsprechung, dass nur Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, das so benannt wird teilweise gem. § 850a Nr. 4 ZPO pfändungsfrei ist.

Eine Sonderzahlung in der zeitlichen Nähe zu Weihnachten (§ 20 TVöD/VKA) reicht dafür nicht. Diese ist vollständig pfändbar.

Kommentar:

Warum werden in vielen Tarifverträgen die Sonderzahlungen eigentlich nicht mehr als Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld benannt?

Verletzung mit Gabelstapler - Fahrer haftet persönlich

LAG S-H 26.04.2016 - 1 Sa 247/15

Ein Gabelstaplerfahrer hat während der Arbeitszeit mit dem Gerät rumgeblödet und ist auf einen Arbeitskollegen zugerollt, um ihn in die Brust zu zwicken. Dabei rollte der Gabelstapler unbeabsichtigt zweimal über den Fuß des Kollegen. Das Gericht verurteilte den Gabelstaplerfahrer zu 10.000,- € Schmerzensgeldzahlung.

Da der Unfall zwar während der Arbeit stattfand, aber nicht in Ausübung von Tätigkeiten, haftet der Fahrer persönlich.

Begrenzung der Abfindung bei schwerbehinderten Beschäftigten

LAG Hamm 02.06.2016 - 11 Sa 1344/15

In vielen Sozialplänen findet sich eine Klausel, wonach die Abfindung bezogen auf einen frühestmöglichen Renteneintritt begrenzt wird.

Nach Ansicht des LAG Hamm ist dies für schwerbehinderte Beschäftigte eine mittelbare Benachteiligung wegen ihrer Behinderung. Die besondere vorzeitige Rentenbezugsmöglichkeit aufgrund einer Schwerbehinderung darf bei der Abfindungsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Elternzeit nur mit Originalunterschrift

BAG 10.05.2016 - Az. 9 AZR 145/15 (Pressemitteilung)

Ein Schreiben, mit dem Beschäftigte Elternzeit von dem Arbeitgeber verlangen, muss den Anforderungen an die strenge Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB genügen muss.

Beschäftigten steht nach § 15 Abs. 1 BEEG ein Anspruch auf Elternzeit von

insgesamt drei Jahren zu. Die/der Beschäftigte hat die Elternzeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber geltend zu machen.

Bislang war umstritten, in welcher Form ein Elternzeitverlangen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG geltend gemacht werden muss. Die Norm selbst verlangt, dass die Elternzeit „schriftlich“ gegenüber dem Arbeitgeber angezeigt wird. Nun hat das BAG entschieden, dass E-Mail oder ähnliches nicht ausreicht. Verlangt wird Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Es muss also ein Antrag mit Originalunterschrift sein. Elektronisch ginge es auch, wenn diese qualifiziert signiert wurde.

NPersVG 2016 - Personalvertretungsrecht Niedersachsen

Das NPersVG wurde überarbeitet und in einigen - leider wenigen - Bereichen verbessert. Auch eine neue Wahlordnung gibt es. Auf unserer Homepage haben wir das NPersVG und die WO 2016 als PDF zum Herunterladen eingestellt. In der großen Datei (25 MB) im Überarbeitungsmodus sind die Neuerungen blau hervorgehoben.

<http://www.thannheiser.de/muster-formulare-personalrat>

Mietrecht

Vermieter darf Wohnung alle 5 Jahre besichtigen

AG München 10.12.2015 - 461 C 19626/15

Bei einem ernsthaft drohenden Schaden darf der Vermieter die Wohnung besichtigen. In dem entschiedenen Fall waren es stark unangenehme Gerüche über zwei Wochen.

Ohne besonderen Grund muss der Vermieter die Wohnungsbesichtigung 5 Werktage vorher ankündigen und hat nur alle 5 Jahre das Recht dazu.

Wenn die **APP** „Mietrecht“ nicht ausreicht ☺

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Frau Rechtsanwältin Ben Hatit-Lochte

Fachanwältin für WEG- und Mietrecht und

Elias Nur

Rechtsanwalt

Zur außerordentlichen Kündigung von langfristigen Fitness-Studioverträgen

BGH 04.05.2016 – XII ZR 62/15

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein berufsbedingter Wohnortwechsel den Kunden grundsätzlich nicht dazu berechtigt, seinen langfristigen Fitnessstudio-Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Ein Dauerschuldverhältnis, wie ein Fitnessstudio-Vertrag, so stellt der BGH fest, kann zwar von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Allerdings trägt der Kunde grundsätzlich das Risiko, die vereinbarte Leistung des Vertragspartners aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ihm aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist.

Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios kann ein solcher - nicht in seinen Verantwortungsbereich fallender - Umstand etwa in einer die Nutzung ausschließenden Erkrankung gesehen werden. Ebenso kann eine Schwangerschaft die weitere Nutzung der Leistungen des Studiobetreibers bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit unzumutbar machen. Ein Wohnsitzwechsel stellt dagegen grundsätzlich keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung eines Fitness-Studiovertrags dar. Die Gründe für einen Wohnsitzwechsel - sei er auch berufs- oder familienbedingt - liegen in aller Regel allein in der Sphäre des Kunden und sind von ihm beeinflussbar.

Unser Tipp:

Es lohnt sich, beim Eintritt in ein Fitnessstudio nach Vertragsalternativen zu fragen, die ein jederzeitiges Kündigungsrecht – meist gekoppelt an Kündigungsfristen von z.B. 3 Monaten – vorsehen. Denn der anfängliche Enthusiasmus für die neuen Sportmöglichkeiten lässt oftmals irgendwann nach. Dann helfen selbst vom Arbeitgeber angeordnete Wohnsitzwechsel nicht mehr, der Kunde bleibt an seinen Vertrag gebunden.

Angelika Küper – Rechtsanwältin -

Neu:

Unser Beistand für Sie in Verbraucherstreitschlichtungsverfahren

Am 1. April 2016 ist das Gesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft getreten.

Jeder Verbraucher kann nun bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen eine

Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Streitmittler, die für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schlichtungsstelle verantwortlich sind, müssen hohe Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Schlichtung bietet daher eine echte Alternative zum Rechtsweg, der aber weiterhin bestehen bleibt.

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft an die Allgemeine Schlichtungsstelle wenden. Diese Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ hat ihren Sitz in Kehl und ist sofort erreichbar über www.verbraucher-schlichter.de.

Besondere Schlichtungsstellen sind beispielsweise die Schlichtungsstelle Energie für den Energiesektor, die Schlichtungsstelle öffentlicher Personennahverkehr (SÖP) für den Verkehr und als Aufgangschlichtungsstelle im Luftverkehrsbereich das Bfj, im Versicherungsbereich der Versicherungsombudsmann und der PKV-Ombudsmann, diverse Schlichtungsstellen im Finanzdienstleistungssektor sowie die Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens
Die Schlichtung ist primär unternehmerfinanziert. Für den Verbraucher ist Schlichtung im Regelfall kostenlos. Lediglich ausnahmsweise kann von ihm eine Missbrauchsgebühr von maximal 30 Euro erhoben werden. Auch Kosten für einen gegnerischen Rechtsanwalt können nicht entstehen, da das Verfahren nicht „verloren“ gehen kann. Daher ist das Schlichtungsverfahren risikoärmer als eine

normale Klage. Wer sich für das Schlichtungsverfahren einen eigenen Rechtsanwalt nimmt, muss dessen Kosten wie üblich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für Anwälte bezahlen. Über die Höhe erteilt Ihnen Ihre Rechtsanwältin, Ihr Rechtsanwalt gegebenenfalls genau Auskunft.

Die Kosten möglichst niedrig zu halten ist auch im Interesse Ihrer Rechtsschutzversicherung. Deshalb werden in der Regel die Kosten für außergerichtliche Schlichtungsverfahren ebenfalls von der Rechtsschutzversicherung getragen.

Keine Sorge um die Verjährung

Gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird die Verjährung durch die Bekanntgabe eines Antrags bei einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle gehemmt.

Im Streitfall

Im Streitfall wenden Sie sich wie gewohnt an Ihre Rechtsanwältin/ Ihren Rechtsanwalt. Wir werden Sie detailliert über Ihre Möglichkeiten beraten.

Angelika Küper
Rechtsanwältin

Zu guter Letzt:

Zur EM:

Was macht ein Holländer, nachdem die Niederlande die Fußballeuropameisterschaft gewonnen hat? Er macht die Playstation aus und geht ins Bett!